



**Anlage zum Beschluss Nr. 2/2022 der Vertragskommission Jugend vom 07.07.2022**

**Der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) wird wie folgt geändert:**

<b>Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006</b>	
<b>Fassung vom 01.02.2018</b>	<b>Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022</b>
<p>I. Allgemeine Grundlagen</p> <p><b>1. Beitrittsverfahren</b></p> <p>1.1. Weitere Vereinigungen oder Verbände von Leistungserbringern können durch Vertrag mit Berlin jederzeit diesem Rahmenvertrag beitreten.</p>	<p>I. Allgemeine Grundlagen</p> <p><b>1. Beitrittsverfahren</b></p> <p>1.1. Weitere Vereinigungen oder Verbände von Leistungserbringern können durch Vertrag mit dem Land Berlin jederzeit diesem Rahmenvertrag beitreten.</p>
<p><b>4. Zuständigkeiten</b></p> <p>Der Abschluss des Rahmenvertrages ist eine Aufgabe der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (§ 36 AG KJHG i. V. m. § 86 SGB VIII). Sie nimmt im Übrigen die Zuständigkeiten der Hauptverwaltung in der weiteren Umsetzung des Rahmenvertrages wie den Abschluss von Trägerverträgen einschließlich der Beitritte nach Tz 1.2. wahr (§ 49 Abs. 2 AG KJHG). Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung beteiligt die Bezirke an den Entgeltverhandlungen. Der Abschluss des Einzelfallvertrages nach Tz 6.1.3. ist Aufgabe des jeweils örtlich zuständigen Jugendamtes.</p>	<p><b>4. Zuständigkeiten</b></p> <p>Der Abschluss des Rahmenvertrages ist eine Aufgabe der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (§ 36 AG KJHG i. V. m. § 86 SGB VIII). Sie nimmt im Übrigen die Zuständigkeiten der Hauptverwaltung in der weiteren Umsetzung des Rahmenvertrages wie den Abschluss von Trägerverträgen einschließlich der Beitritte nach Tz 1.2. wahr (§ 49 Abs. 2 AG KJHG). Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung beteiligt die Bezirke an den Entgeltverhandlungen.</p>

**Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom  
15.12.2006**

**Fassung vom 01.02.2018**

**Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022**

**6. Vertragssystematik**

**6.1.** Das Vertragsgefüge im Rahmen der §§ 77 und 78a ff SGB VIII besteht aus diesem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII, aus Trägerverträgen nach § 78b SGB VIII (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) und aus Einzelfallverträgen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter können ergänzende Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern schließen, soweit diese nicht von den Vorgaben der in Satz 1 genannten Vereinbarungen abweichen (vgl. § 49 AG KJHG).

**6.1.1.** Der Rahmenvertrag beschreibt die übergreifenden Grundlagen und Verfahrensregelungen für die Trägerverträge nach Tz 6.1.2. und die Einzelfallverträge nach Tz 6.1.3.

**6. Vertragssystematik**

**6.1.** Das Vertragsgefüge im Rahmen der §§ 77 und 78a ff SGB VIII besteht

- aus diesem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII und seinen Anlagen
- aus Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (Trägerverträge) nach § 78b SGB VIII, die zwischen den Leistungserbringern und dem Land Berlin über Angebote, die sich an den Rahmenleistungsbeschreibungen orientieren, abgeschlossen werden sowie
- aus Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (Unikatverträge) nach § 78b SGB VIII, die zwischen den Leistungserbringern und dem Land Berlin oder dem örtlich zuständigen Jugendamt über Leistungsangebote, die den Angebotsformen der Rahmenleistungsbeschreibungen nicht zugeordnet werden können, abgeschlossen werden.

Zu den Leistungsvereinbarungen können von den örtlich zuständigen Jugendämtern ergänzende Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern geschlossen werden, soweit diese nicht von den Vorgaben der in Satz 1 genannten Vereinbarungen abweichen (vgl. § 49 AG KJHG). Diese werden dann Teil der Leistungsvereinbarung.

Darüber hinaus können Einzelfallverträge zwischen Leistungserbringern und einem örtlich zuständigen Jugendamt zugunsten eines einzelnen Leistungsberechtigten abgeschlossen werden. Die Leistungserbringer sollen in diesen Fällen die Voraussetzungen für den Abschluss eines Trägervertrages erfüllen. Einzelfallverträge sollen die Mindeststandards der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen beinhalten und nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 SGB VIII gestaltet werden.

**6.1.1.** Der Rahmenvertrag beschreibt die übergreifenden Grundlagen und Verfahrensregelungen für die Trägerverträge nach Tz 6.1. und 6.1.2.

## Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006

Fassung vom 01.02.2018	Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022
<p><b>6.1.2.</b> Die Trägerverträge sind angebotsbezogene Verträge für die einzelnen Einrichtungen und Dienste und beschreiben die konkreten Bedingungen für die Leistungserbringung durch die einzelnen Leistungserbringer. Mit den Trägerverträgen werden jeweils die Leistung, die Qualitätsentwicklung, das sich daraus ergebende Entgelt und die Laufzeit vereinbart.</p>	<p><b>6.1.2.</b> Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind angebotsbezogene Verträge für die einzelnen Einrichtungen und Dienste und beschreiben die konkreten Bedingungen für die Leistungserbringung durch die einzelnen Leistungserbringer. Mit ihnen werden die Leistung, bzw. das sich daraus ergebende Entgelt, die Qualitätsentwicklung und die jeweiligen Laufzeiten vereinbart.</p>
<p><b>6.1.3.</b> Durch Einzelfallverträge mit dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung verpflichten sich die Leistungserbringer, die unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) ausgewählt worden sind, zur Durchführung der Leistung im Einzelfall im Rahmen dieses Vertrages und zu den Bedingungen des Trägervertrages.</p> <p>Sie verpflichten sich damit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den Fällen, in denen gesetzlich eine Hilfeplanung vorgesehen ist, nach § 36 AGB VIII,</li> <li>- in den anderen Fällen in entsprechender einzelfallbezogener Abstimmung zwischen den Beteiligten, ihre Leistungen zu erbringen und an der Weiterentwicklung der Hilfeplanung bzw. der individuellen Entwicklungsplanung mitzuarbeiten.</li> </ul> <p>Das Jugendamt verpflichtet sich damit gegenüber dem Leistungserbringer zur Übernahme der Kosten der Leistung an Stelle des Leistungsberechtigten; ein Auftragsverhältnis zwischen Berlin und Leistungserbringer entsteht hierdurch nicht.</p> <p>Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens werden Vereinbarungen mit dem Träger über Maßnahmen zur Zielerreichung getroffen.</p>	<p><b>6.1.3.</b> entfällt ersatzlos</p>
<p><b>6.2.1.</b> Die Übernahme der Kosten setzt in jedem Falle voraus, dass die Leistungserbringer zuvor einen entsprechenden Trägervertrag mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nach Tz 6.1.2. gemäß den Regelungen des Rahmenvertrages abschließen (vgl. Tz 7).</p> <p>Ergänzende und abweichende Abreden über Preise sind nur zulässig, wenn zuvor eine Zustimmung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung eingeholt wurde.</p>	<p><b>6.2.1</b> Die Übernahme der Kosten setzt in jedem Falle voraus, dass die Leistungserbringer zuvor Verträge nach Tz 6.1 mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung gemäß den Regelungen des Rahmenvertrages abschließen (vgl. Tz 7).</p>
<p><b>6.3.</b> Bei Neuabschluss von Trägerverträgen, die vorrangig für den örtlichen Bedarf eines Jugendamtes abgeschlossen werden, ist diesem vor Vertragsabschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p><b>6.3.</b> Bei Neuabschluss von Leistungs-, Entgelt- oder Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die vorrangig für den örtlichen Bedarf eines Jugendamtes abgeschlossen werden, ist diesem vor Vertragsabschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>

**Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006**

Fassung vom 01.02.2018	Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022
<p><b>7. Abschlussvoraussetzungen</b></p> <p><b>7.1.</b> Der Abschluss eines Trägervertrages setzt voraus, dass der Leistungserbringer unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungs-fähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der von ihm angebotenen Leistungen geeignet ist (§ 78b Abs. 2 SGB VIII). Der Leistungserbringer muss die Gewähr für eine den Zielen des SGB VIII (vgl. insb. §§ 1 und 9 SGB VIII) und AG KJHG (vgl. § 3) entsprechende Leistungserbringung bieten.</p> <p>Wenn darüber hinaus die Voraussetzungen des § 78c, insbesondere des Abs. 1 Satz 3 SGB VIII erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Trägervertrages. Leistungserbringer haben die Verpflichtungen gemäß §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII einzuhalten (s. Anlage E).</p>	<p><b>7. Abschlussvoraussetzungen</b></p> <p>Der Abschluss eines Trägervertrages setzt voraus, dass der Leistungserbringer unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungs-fähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der von ihm angebotenen Leistungen geeignet ist (§ 78b Abs. 2 SGB VIII). Der Leistungserbringer muss die Gewähr für eine den Zielen des SGB VIII (vgl. insb. §§ 1 und 9 SGB VIII) und AG KJHG (vgl. § 3) entsprechende Leistungserbringung bieten.</p> <p>Wenn darüber hinaus die Voraussetzungen des § 78c, insbesondere des Abs. 1 Satz 3 SGB VIII erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Trägervertrages. Leistungserbringer haben die Verpflichtungen gemäß der §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII einzuhalten (s. Anlage E). Weiterhin haben die Leistungserbringer Konzepte zur Umsetzung der Regelungsvorgaben zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung innerhalb ihres Leistungsangebotes nachzuweisen (s. Anlage E.1).</p>
<p><b>7.2.</b> Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelfallvertrages sind, dass es sich um Leistungen handelt, die Berlin nach § 79 SGB VIII zu gewährleisten hat, und dass zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und dem Leistungserbringer ein Trägervertrag für die angebotene Leistung abgeschlossen wurde. Ausnahmen von der zuletzt genannten Voraussetzung im Rahmen des § 78b Abs. 3 SGB VIII sind im Einzelfall möglich. Soweit in diesem Rahmenvertrag oder in dessen Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, erfordert der Abschluss eines Einzelfallvertrages zudem die vorherige Feststellung des Anspruchs und des Bedarfs im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.</p>	<p><b>7.2.</b> entfällt ersatzlos</p>
<p><b>II. Trägervertrag</b></p> <p><b>8. Bestandteile des Trägervertrages</b></p> <p><b>8.1.</b> Der Trägervertrag als Vereinbarung nach § 78b SGB VIII muss</p> <p>a. Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots (Leistungsvereinbarung),</p>	<p><b>II. Trägervertrag</b></p> <p><b>8. Bestandteile des Trägervertrages</b></p> <p>Der Trägervertrag als Vereinbarung nach § 78b SGB VIII muss</p> <p>a. Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots (Leistungsvereinbarung),</p>

## Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006

Fassung vom 01.02.2018	Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022
<p>b. differenzierte Entgelte für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und</p> <p>c. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebots sowie über geeignete Maßnahmen zu seiner Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) regeln.</p> <p>Soweit hierüber bereits Vereinbarungen in diesem Rahmenvertrag getroffen worden sind, nimmt er auf diese inhaltlich Bezug.</p> <p>Wenn das Leistungsspektrum eines Leistungserbringers unterschiedliche Hilfearten beinhaltet, können diese in einem Trägervertrag zusammengefasst werden. Für die Trägerverträge sind die Vordrucke gemäß Anlage C zu verwenden.</p> <p>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt sicher, dass die Jugendämter und die Vertreter der Leistungserbringer über die abgeschlossenen Trägerverträge informiert werden.</p>	<p>b. differenzierte Entgelte für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und</p> <p>c. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebots sowie über geeignete Maßnahmen zu seiner Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) regeln.</p> <p>Soweit hierüber bereits Vereinbarungen in diesem Rahmenvertrag getroffen worden sind, nimmt er auf diese inhaltlich Bezug.</p> <p>Wenn das Leistungsspektrum eines Leistungserbringers unterschiedliche Hilfearten beinhaltet, können diese in einem Trägervertrag zusammengefasst werden. Für die Trägerverträge sind die Vordrucke gemäß Anlage C zu verwenden.</p> <p>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt sicher, dass die Jugendämter und die Vertreter der Leistungserbringer über die abgeschlossenen Trägerverträge informiert werden.</p>
<p><b>9. Leistungsvereinbarung</b></p>	<p><b>9. Leistungsvereinbarung</b></p>
<p><b>9.1.</b> Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrages. Sie beruht auf der Vorlage einer verbindlichen Beschreibung des Leistungsangebotes durch den Leistungserbringer auf der Grundlage der Rahmenleistungsbeschreibungen (Anlage D). Die Leistungsvereinbarung enthält die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere</p> <p>a. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes</p> <p>b. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,</p> <p>c. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,</p> <p>d. die Qualifikation des Personals,</p> <p>e. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.</p>	<p><b>9.1.</b> Die Leistungsvereinbarung beruht auf der Vorlage einer verbindlichen Beschreibung des Leistungsangebotes durch den Leistungserbringer auf der Grundlage der Rahmenleistungsbeschreibungen (Anlage D) gemäß Tz 6.1.1. Die Leistungsvereinbarung enthält die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere</p> <p>a. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes</p> <p>b. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,</p> <p>c. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,</p> <p>d. die Qualifikation des Personals,</p> <p>e. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.</p>
<p><b>9.2.</b> Soweit eine besondere Leistungsverpflichtung des Leistungserbringers bestehen soll, ist dies in die Vereinbarung mit aufzunehmen (§ 78 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).</p>	<p><b>9.2.</b> Soweit eine besondere Leistungsverpflichtung des Leistungserbringers bestehen soll, ist dies in die Vereinbarung mit aufzunehmen (§ 78c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).</p>

**Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom  
15.12.2006**

Fassung vom 01.02.2018	Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022
	<p>Rahmenbedingungen einer stationären sozialpädagogischen Krisenintervention im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII mit vertraglicher zielgruppenbezogener Aufnahmeverpflichtung sind Bestandteil einer eigenständigen Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage D 7 a).</p> <p>Die Vertragspartner halten nach gegenwärtigen Stand pro Bezirk jeweils eine Kriseneinrichtung für Kinder und eine für Jugendliche mit Aufnahmeverpflichtung für sinnvoll.</p>
<p><b>9.3.</b> Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung für erlaubnispflichtige Einrichtungen setzt grundsätzlich die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII voraus. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis beinhaltet keine Verpflichtung des Landes Berlin zum Abschluss eines Trägervertrages.</p>	<p><b>9.3.</b> Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung für erlaubnispflichtige Einrichtungen setzt grundsätzlich die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII voraus. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis beinhaltet keine Verpflichtung des Landes Berlin zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung.</p>
<p><b>10. Entgeltvereinbarung</b></p> <p><b>10.2.</b> Das Entgelt kann grundsätzlich in folgenden Formen vereinbart werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Tagessatz</li> <li>b. Fachleistungsstundensatz</li> <li>c. Fallpauschalen</li> </ol> <p>Die Vertragskommission kann davon Ausnahmen und darüber hinaus andere Entgeltformen für einzelne Leistungen vereinbaren.</p> <p>Der Leistungserbringer hat unterschiedliche Leistungsbereiche jeweils wirtschaftlich zu trennen.</p>	<p><b>10. Entgeltvereinbarung</b></p> <p><b>10.2.</b> Das Entgelt kann grundsätzlich in folgenden Formen vereinbart werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Tagessatz</li> <li>b. Fachleistungsstundensatz</li> <li>c. Fallpauschalen</li> </ol> <p>Der Leistungserbringer hat unterschiedliche Leistungsbereiche jeweils wirtschaftlich zu trennen.</p>
<p><b>11. Qualitätsentwicklungsvereinbarung</b></p>	<p><b>11. Qualitätsentwicklungsvereinbarung</b></p> <p><b>11.3.</b> Die Parteien entwickeln Standards der gemeinsamen Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Auswahl eines Settings und der Anbahnung einer Hilfe,</li> <li>- der Aufnahme in ein Hilfesetting,</li> <li>- der Beendigung einer Hilfe/der Entlassung aus einem Hilfesetting,</li> <li>- des Umgangs mit Krisensituationen, die die Hilfeleistung gefährden</li> </ul>

**Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom  
15.12.2006**

Fassung vom 01.02.2018	Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022
	<p>durch die leistungsgewährenden Stellen von Berlin und die Leistungserbringer mit dem Ziel, die bedarfsgerechte Auswahl der Hilfesettings und die Erfolgsperspektive der Hilfen zu verbessern sowie Abbrüche von Hilfen entgegenzuwirken bzw. sie im Sinne des Kindeswohls zu gestalten. Die entwickelten Standards ergeben sich aus der Anlage B.</p>
<p><b>14. Laufzeit und Wirksamkeit der Trägerverträge</b></p> <p><b>14.1.</b> Trägerverträge und deren Bestandteile treten mit dem Tage ihres Abschlusses in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.</p> <p>Die jeweilige Laufzeit wird zwischen dem Leistungserbringer und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vereinbart. Sie soll in der Regel 3 Jahre betragen. Im Einvernehmen beider Vertragspartner kann eine abweichende Laufzeit vereinbart werden.</p> <p>Die Leistungsvereinbarung nach Tz 9 und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach Tz 11 verlängern sich jeweils um die entsprechend vereinbarte Laufzeit, wenn nicht bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit der Weitergeltung schriftlich widersprochen wird.</p> <p>Bezogen auf die Entgeltvereinbarung nach Tz 10 findet § 78d Abs. 2 letzter Satz SGB VIII Anwendung.</p>	<p><b>14. Laufzeit und Wirksamkeit der Trägerverträge</b></p> <p><b>14.1.</b> Trägerverträge und deren Bestandteile treten mit dem Tage ihres Abschlusses in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.</p> <p>Die jeweilige Laufzeit wird zwischen dem Leistungserbringer und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vereinbart. Sie soll in der Regel 2 Jahre betragen. Im Einvernehmen beider Vertragspartner kann eine abweichende Laufzeit vereinbart werden.</p> <p>Die Leistungsvereinbarung nach Tz 9 und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach Tz 11 verlängern sich jeweils um die entsprechend vereinbarte Laufzeit, wenn nicht bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit der Weitergeltung schriftlich widersprochen wird.</p> <p>Bezogen auf die Entgeltvereinbarung nach Tz 10 findet § 78d Abs. 2 letzter Satz SGB VIII Anwendung.</p>
<p><b>17. Leistungsentgelt</b></p> <p>17.1. Das Leistungsentgelt ermittelt sich aus den folgenden für die vereinbarte Leistung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitung</li> <li>- Fachkräfte</li> <li>- andere Beschäftigte</li> <li>- Honorare</li> <li>- Personalnebenkosten</li> <li>- Aufwand für Lebensmittel</li> <li>- Aufwand für Energie/ Betriebskosten</li> </ul>	<p><b>17. Leistungsentgelt</b></p> <p>17.1. Das Leistungsentgelt ermittelt sich aus den für die vereinbarte Leistung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitung</li> <li>- Fachkräfte, i.d.R. (sozial-) pädagogische und therapeutische Fachkräfte</li> <li>- andere Beschäftigte, z.B. Hausmeister, Hauswirtschaftskräfte, technischer Dienst, Bundesfreiwilligendienst</li> <li>- Honorare, z.B. Sprachmittler</li> <li>- Qualitätssicherung, wie externe Supervision, Fortbildung</li> <li>- Vertretungsmittel</li> </ul>

**Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006**

Fassung vom 01.02.2018	Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftsbedarf</li> <li>- Betreuungsbedarf einschl. therapeutischer Bedarf</li> <li>- Verwaltungsbedarf</li> <li>- Steuern (ggf. einschl. der Umsatzsteuer), Abgaben, Beiträge, Versicherungen</li> <li>- Mietausfall</li> <li>- Arbeitsmaterial, Halb- und Fertigprodukte, Berufsbekleidung und Werkzeug, Einschreib- und Prüfungsgebühren sowie überbetriebliche Ausbildungsteile, die nach Auskunft der Innung zwingend vorgeschrieben sind, weitere vorgeschriebene externe Veranstaltungen zur Berufsausbildung in den Einrichtungen der Jugendberufshilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensmittel</li> <li>- Energie / Betriebskosten</li> <li>- Wirtschaftsbedarf</li> <li>- Betreuungsbedarf einschließlich pädagogisch-, therapeutischer Bedarf</li> <li>- Verwaltungsbedarf (Personal- und Sachkosten)</li> <li>- Steuern (ggf. einschl. der Umsatzsteuer), Abgaben, Beiträge, Versicherungen</li> <li>- Arbeitsmaterial, Halb- und Fertigprodukte, Berufsbekleidung und Werkzeug, Einschreib- und Prüfungsgebühren sowie überbetriebliche Ausbildungsteile, die nach Auskunft der Innung zwingend vorgeschrieben sind, weitere vorgeschriebene externe Veranstaltungen zur Berufsausbildung in den Einrichtungen der Jugendberufshilfe</li> <li>- Gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte (z.B. Datenschutz, Kinderschutz, Arbeitsschutz) und ggf. Betriebsrat</li> </ul>
<p><b>18. Investitionsentgelt</b></p> <p><b>18.1.</b> Das Investitionsentgelt ermittelt sich aus den folgenden, für die vereinbarte Leistung notwendigen Aufwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen, technischen Anlagen und sonstigen Anlagegüter</li> <li>b. Fremdkapitalzinsen für Investitionsvorhaben gemäß Tz 18.5.</li> <li>c. Instandhaltungs- und Wartungskosten</li> <li>d. Miete, Pacht, Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter</li> </ol> <p>Einer verlangten Erhöhung des Entgeltes aufgrund von Aufwendungen für Investitionsmaßnahmen über die allgemein vereinbarten Fortschreibungsraten hinaus braucht Berlin nur zuzustimmen, wenn es den Investitionsmaßnahmen vorher zugestimmt hat oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind.</p>	<p><b>18. Investitionsentgelt</b></p> <p><b>18.1.</b> Das Investitionsentgelt ermittelt sich aus den folgenden, für die vereinbarte Leistung notwendigen Aufwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen, technischen Anlagen und sonstigen Anlagegüter</li> <li>b. Fremdkapitalzinsen für Investitionsvorhaben gemäß Tz 18.5.</li> <li>c. Instandhaltungs- und Wartungskosten</li> <li>d. Miete, Mietausfall, Pacht, Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter</li> </ol> <p>Einer verlangten Erhöhung des Entgeltes aufgrund von Aufwendungen für Investitionsmaßnahmen über die allgemein vereinbarten Fortschreibungsraten hinaus braucht Berlin nur zuzustimmen, wenn es den Investitionsmaßnahmen vorher zugestimmt hat oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind.</p>
<p><b>18.4.</b> Die Abschreibungen werden in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibung) auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, die um Förderungen aus</p>	<p><b>18.4.</b> Die Abschreibungen werden in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibung) auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, die um Förderungen</p>

## Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006

Fassung vom 01.02.2018	Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022																																													
<p>öffentlichen Mitteln im Sinne des § 78c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII gemindert werden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um Wertverbesserungen fortzuschreiben, soweit es sich um aktivierungspflichtigen Aufwand handelt.</p> <p>Die folgende Nutzungsdauer und die sich daraus ergebenden Abschreibungssätze gelten als angemessen.</p>	<p>aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 78c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII gemindert werden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um Wertverbesserungen fortzuschreiben, soweit es sich um aktivierungspflichtigen Aufwand handelt.</p> <p>Für Betriebsgebäude, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum von 50 Jahren (Abschreibungssatz 2 %) zu Grunde gelegt. Sofern ein über den Wirtschaftsprüfer abweichender Abschreibungszeitraum testiert ist, kann ein abweichender Abschreibungszeitraum vereinbart werden. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuer- und handelsrechtlicher Bestimmungen.</p> <p>Die folgenden Nutzungsdauern und die sich daraus ergebenden Abschreibungssätze gelten unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen als angemessen.</p>																																													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Nutzungsdauer in Jahren</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Abschreibungssatz in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Betriebsgebäude</td> <td style="text-align: center;">50</td> <td style="text-align: center;">2,0</td> </tr> <tr> <td>Außenanlagen</td> <td style="text-align: center;">25</td> <td style="text-align: center;">4,0</td> </tr> <tr> <td>Maschinen und Werkzeuge</td> <td style="text-align: center;">8</td> <td style="text-align: center;">12,5</td> </tr> <tr> <td>EDV-Anlagen</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20,0</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">10,0</td> </tr> <tr> <td>Kraftfahrzeuge</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20,0</td> </tr> <tr> <td>Haustechnische Anlagen (Heizungsanlagen, Klimaanlage, Aufzüge)</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">10,0</td> </tr> </tbody> </table>		Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %	Betriebsgebäude	50	2,0	Außenanlagen	25	4,0	Maschinen und Werkzeuge	8	12,5	EDV-Anlagen	5	20,0	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0	Kraftfahrzeuge	5	20,0	Haustechnische Anlagen (Heizungsanlagen, Klimaanlage, Aufzüge)	10	10,0	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Nutzungsdauer in Jahren</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Abschreibungssatz in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Außenanlagen</td> <td style="text-align: center;">20</td> <td style="text-align: center;">5,0</td> </tr> <tr> <td>Maschinen und Werkzeuge</td> <td style="text-align: center;">8</td> <td style="text-align: center;">12,5</td> </tr> <tr> <td>EDV-Anlagen</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">33,0</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">10,0</td> </tr> <tr> <td>Kraftfahrzeuge</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">17,0</td> </tr> <tr> <td>Haustechnische Anlagen (Heizungsanlagen, Klimaanlage, Aufzüge)</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">10,0</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Stand: 2022)</p> <p>Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt.</p>		Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %	Außenanlagen	20	5,0	Maschinen und Werkzeuge	8	12,5	EDV-Anlagen	3	33,0	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0	Kraftfahrzeuge	6	17,0	Haustechnische Anlagen (Heizungsanlagen, Klimaanlage, Aufzüge)	10	10,0
	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %																																												
Betriebsgebäude	50	2,0																																												
Außenanlagen	25	4,0																																												
Maschinen und Werkzeuge	8	12,5																																												
EDV-Anlagen	5	20,0																																												
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0																																												
Kraftfahrzeuge	5	20,0																																												
Haustechnische Anlagen (Heizungsanlagen, Klimaanlage, Aufzüge)	10	10,0																																												
	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %																																												
Außenanlagen	20	5,0																																												
Maschinen und Werkzeuge	8	12,5																																												
EDV-Anlagen	3	33,0																																												
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0																																												
Kraftfahrzeuge	6	17,0																																												
Haustechnische Anlagen (Heizungsanlagen, Klimaanlage, Aufzüge)	10	10,0																																												

**Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom  
15.12.2006**

Fassung vom 01.02.2018	Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022
<p>Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt. Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlagegegenstandes z. B. durch die technische Entwicklung oder im Falle einer mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Aufgabenänderung der Einrichtung, so können im Einzelfall auch höhere als die vorgenannten Abschreibungssätze anerkannt werden.</p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.</p>	<p>Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlagegegenstandes, z. B. durch die technische Entwicklung oder im Falle einer mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Aufgabenänderung der Einrichtung, so können im Einzelfall auch höhere als die vorgenannten Abschreibungssätze anerkannt werden.</p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.</p>
<p><b>19. Entgeltermittlung und Entgeltberechnung</b></p>	<p><b>19. Entgeltermittlung und Entgeltberechnung</b>  <b>19.3.</b> Bei Neueröffnung eines Leistungsangebotes im stationären Bereich kann eine angebotsbezogene Vereinbarung zur Berücksichtigung von Vorlaufkosten im Rahmen einer befristeten Absenkung der Auslastungsquote abgeschlossen werden.</p>
<p>IV. Leistungsabrechnung</p> <p><b>22. Abwesenheitszeiten</b>  <b>22.3.</b> Bei Beurlaubungen zu den Personensorgeberechtigten oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen von stationären Leistungen, die einen Beköstigungssatz enthalten, und die im Hilfeplanverfahren selbst oder mit dem Jugendamt gesondert vereinbart werden, ist vom Leistungserbringer für den entsprechenden Beurlaubungszeitraum der Lebensunterhalt sicher zu stellen. Pro Beurlaubungstag ist an die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten dafür ein Betrag von <math>\frac{1}{30}</math> (ein Dreißigstel) des jeweiligen maßgeblichen Eckregelsatzes nach § 27 SGB XII der entsprechenden Altersgruppe auszuführen. Soweit es sich um die Beurlaubung von Volljährigen handelt, ist diesen die Lebensunterhaltsleistung auszuführen.</p>	<p>IV. Leistungsabrechnung</p> <p><b>22. Abwesenheitszeiten</b>  <b>22.3</b> Bei Beurlaubungen zu den Personensorgeberechtigten oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen von stationären Leistungen, die einen Beköstigungssatz enthalten, und die im Hilfeplanverfahren selbst oder mit dem Jugendamt gesondert vereinbart werden, ist vom Leistungserbringer unter Berücksichtigung der Sicherstellung des Unterhaltes des Minderjährigen in der Einrichtung, pro Beurlaubungstag ein angemessenes Verpflegungsgeld an die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten oder die jungen Volljährigen auszuführen.</p>
<p><b>26. Übergangsregelung</b></p>	<p><b>26. Übergangsregelung</b></p>

**Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom  
15.12.2006**

Fassung vom 01.02.2018	Änderungsfassung vom 07.07.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022
<b>26.3.</b> Im Übrigen ersetzt dieser Rahmenvertrag in Gänze den BRVJ vom 05.05.2003 einschließlich des Übergangsvertrages vom 22.11.2005.	<b>26.3.</b> entfällt ersatzlos
<b>26.5</b> Die Entgeltfortschreibungsrate zur Berücksichtigung von Personal- und Sachkostensteigerungen wird für das Jahr 2008 auf 2,0 % und für das Jahr 2009 auf 1,5 % festgesetzt. Änderungen in Tarifverträgen des Landes Berlin ab 2010, die über eine Abweichung von 0,5 % hinausgehen, sind vergütungsrelevant. Über eine entsprechende Anpassung der Entgelte entscheidet die Vertragskommission nach Tz 23.4.	26.5. entfällt ersatzlos
<b>30. Anlagen</b> Sämtliche beigefügte Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages. Erklärungsfrist: Die Vertragsparteien erklären sich bis zum 22.12.2006 zu den Entgeltfortschreibungsraten für 2008 und 2009. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn alle Vertragspartner der Tz 26.5. zugestimmt haben.	<b>30. Anlagen</b> Sämtliche beigefügte Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages.

Anlage A

Protokollnotizen

Zu Tz 22.3. Als angemessen gilt in der Regel eine anteilige Auszahlung des im Entgelt vereinbarten Beköstigungssatzes. Unberührt bleiben einzelfallbezogene Bedarfsabsprachen zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten.